

Gebührensatzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofs-satzung).

(2) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Südfriedhof mit Leichenhalle und Aussegnungshalle) und ihre Leistungen erhebt die Stadt Bayreuth Gebühren (Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren, sonstige Gebühren). Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerbar. Soweit künftig darüber hinaus bei Positionen des Gebührenverzeichnisses eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(3) Sind für Leistungen und Amtshandlungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte oder sonstig Berechtigte verpflichtet.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Bestattungseinrichtungen bestellt oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Bestattungsgebühren und die sonstigen Gebühren entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

(2) Die Grabnutzungsgebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar:

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt jährlich.

Wenn ein Grabrecht nicht begründet werden kann (Urnsammelgrabstätte) oder bei der Belegung der Grabstätte noch nicht begründet worden ist, so entsteht die Gebührenschuld mit der Belegung der Grabstätte für die in Satz 1 Buchstabe a) bis c) angegebene Dauer. Ausgenommen hiervon sind sarglose Bestattungen, hier beträgt die Dauer des Nutzungsrechts 40 Jahre.

(3) Die Grabnutzungsgebühren (§ 6) sind auf die Dauer des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten. Die Dauer des Nutzungsrechts ist bei allen Grabstätten einheitlich 20 Jahre, bei Kindererdgrabstätten 10 Jahre.

(4) Über die entstandenen Gebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

II. Bestattungsgebühren

§ 4

Gebühren

(1) Für Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten
Erdbestattungen			
a) Benutzung der Aussegnungshalle	130,00 €	130,00 €	130,00 €
b) Öffnen und Schließen des Erdgrabes	600,00 €	190,00 €	150,00 €
c) Öffnen und Schließen des Urnengrabes	150,00 €	90,00 €	90,00 €

Zusätzlich bei muslimischen Grabstätten:

d)	Herstellung der Grabsohle	167,00 €	167,00 €	167,00 €
e)	Bereitstellung von Humus als Füllmaterial	60,00 €	40,00 €	40,00 €

(2) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Familie wird, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grab stattfindet, für den zweiten und jeden weiteren zu bestattenden Familienangehörigen jeweils nur die Hälfte der fälligen Grundgebühr erhoben.

(3) Bei Bestattungen in der Urnenwand entfällt die Gebühr aus Abs. 1 Buchstabe c).

§ 5

Sonstige Bestattungsgebühren

Für alle Leistungen, für welche die Gebühren des § 4 nicht anzuwenden sind, werden sonstige Bestattungsgebühren erhoben.

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach Buchstabe o) erhoben. Es können gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen werden.

Die Gebühren betragen:

a)	Ausgraben von Leichen	1.100,00 €
b)	Ausgraben von Gebeinen	600,00 €
c)	Ausgraben von Urnen	120,00 €
d)	Beisetzen eines Sarges in einer Grabstätte	160,00 €
e)	Beisetzen einer Urne in einer Grabstätte	120,00 €
f)	Aufbewahrung der Aschenreste nach Ablauf eines Monats von der Einäscherung ab für jeden angefangenen Monat	18,00 €
g)	Abräumen einer Urnengrabstätte	150,00 €
h)	Abräumen einer Erdgrabstätte	300,00 €
i)	Abräumen einer Kindererdgrabstätte	150,00 €
j)	Benutzung der Sargversenkungsvorrichtung	90,00 €
k)	Benutzung der Tiefkühlanlage (je angefangener Tag)	20,00 €
l)	Vorübergehende Einstellung eines Sarges in den Kühlraum bis zu 3 Tagen je weiterer angefangener Tag	70,00 € 20,00 €
m)	Ausschlagen des Grabes mit Grün, Transport der Kränze zum Grab - für Fehl- und Totgeburten - für Kinder bis zu 10 Jahren - für Erwachsene	20,00 € 20,00 € 50,00 €
n)	Grabgeläute	15,00 €
o)	Außergewöhnliche Leistungen, die nicht gesondert aufgeführt sind	40,00 € pro angefangene Stunde oder nach Vereinbarung

III. Grabnutzungsgebühren

§ 6

Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnensammelgrabstätten, Bestattungsgarten, Urnenwandanlage, Ehrengrabstätte

(1) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Erdgrab

a)	Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz)	600,00 €
b)	Erdgrab (einfachtief, 1 Grabplatz) mit sargloser Bestattung	1.200,00 €
c)	Erdgrab (doppeltief, 2 Grabplätze)	850,00 €
d)	Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €
e)	Erdgrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit sargloser Bestattung	600,00 €

(2) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Urnengrab

a)	Urnengrab	500,00 €
b)	Jeder weitere Platz im Urnengrab	240,00 €
c)	Urnenplatz im Erdgrab	250,00 €
d)	Urnensammelgrabstätte (anonym)	430,00 €
e)	Urnengrab für Tot- und Fehlgeburten und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 €

(3) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für ein Grab im Bestattungsgarten

a)	Erdgrab	2.000,00 €
b)	Urnengrab	1.200,00 €
c)	Urnengrab (halbanonym)	600,00 €
d)	Baumgrab	1.200,00 €

(4) Die Gebühr für die gesamte Nutzungszeit beträgt für eine Urnennische in der Urnenwandanlage

a)	Urnennische für bis zu 2 Urnen	600,00 €
b)	Urnennische für bis zu 3 Urnen	850,00 €

(5) Die Gebühren für Ehrengrabstätten sind unter Würdigung des Verleihungsfalles von der Stadt jeweils gesondert festzusetzen.

(6) Bei Erneuerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 erhoben.

(7) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 4 anteilig erhoben.

(8) Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten oder teilbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung), wird von der einbezahlten Grabnutzungsgebühr der Gebührenanteil, der der Restdauer des Nutzungsrechtes entspricht (nur volle Jahre), dem Einzahler der Gebühr zurückerstattet.

IV. Sonstige Gebühren

§ 7

Verwaltungsgebühren

1.	Prüfungs- und Genehmigungsgebühr für das Grabmal	
	a) Urnengrab	70,00 €
	b) Erdgrab	110,00 €
	c) zusätzliches Anbringen einer Beschriftung etc.	25,00 €
2.	Ausstellen und Verlängern eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €
3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Grabbrief)	20,00 €
4.	Zulassung für gewerbliches Arbeiten	
	a) für die Dauer eines Jahres	70,00 €
	b) einmalig	35,00 €

V. Schlussvorschriften

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Bayreuth, den 25. September 2019 / 15. Februar 2023

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 11. Oktober 2019

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 3 vom 24. Februar 2023
